

Zeitschrift: Mobile : die Fachzeitschrift für Sport

Herausgeber: Bundesamt für Sport ; Schweizerischer Verband für Sport in der Schule

Band: 5 (2003)

Heft: [2]: Sexuelle Übergriffe

Artikel: "Wer Sport betritt, muss vertrauen können."

Autor: Kägi, Walter / Keller, Heinz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-991987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Wer den Sport betritt, muss vertrauen können.»

Sport und Sporttreiben haben mit dem menschlichen Körper zu tun. Die Körperllichkeit ist ein Teil des Menschen und seiner Sportlichkeit. Der Umgang mit dem Körper als Teil der sportlichen Leistung, des Spiels oder der Gestaltung kann und muss im Sport erlernt werden.

Nähe und Distanz sind Themen des Spiels, des Kampfes, des Teams, der Unterrichtsgruppe, jeder Seilschaft im Gebirge. Näher kommen, sich entfernen sind permanente Herausforderungen aller am Sport Beteiligten.

Als oberstes Prinzip im Sport gilt die Wahrung des Respekts: Respekt gegenüber dem Gegner, dem Partner, der Partnerin, der Schülerin, dem Schüler. Sport ist eine intensive Lebensform mit hohem Anspruch an den Respekt vor dem Menschen und duldet keine Übergriffe.

Sport ist ein System mit gegenseitiger Verantwortung. Das ist ein Prinzip.

- Hauptakteure und Verantwortungs träger sind Lehrpersonen und Leitende; sie inszenieren das Sportgeschehen, sie tragen die Verantwortung. Mit inbegriffen sind Funktionäre. Sie sind mit verantwortlich für die Atmosphäre und die Grundhaltung, für das Klima in ihrem Verein, Verband oder in ihrer Institution; sie müssen Garanten der Rechtmäßigkeit sein.

- Mitakteure sind die Sporttreibenden selbst. Ihr Verhalten und ihre Beziehungen untereinander, zum Gegner, zur Mitspielerin, zur Lehrperson prägen das Geschehen in der Halle und auf dem Spielfeld.

- Bei den Sport treibenden Kindern bilden die Eltern die dritte Verantwortungsgruppe. Ihre Aufmerksamkeit dem Kind und dem Geschehen gegenüber ist von grösster Bedeutung. Niemand kann sie von ihrer Grundverantwortung entbinden.

Alle genannten Akteure inszenieren den Sport. Sie müssen einen regelmässigen, offenen und kritischen Kontakt untereinander pflegen, damit ihr Handeln transparent bleibt. Gespräche, Teilnahme und Mitbeteiligung sind gute Möglichkeiten, um gemeinsam den Respekt vor dem Mitmenschen zu wahren.

Dr. Walter Kägi, Präsident Swiss Olympic
Heinz Keller, Direktor BASPO

chisch belastendes Verfahren durchstehen müssen: In den oft stundenlangen Verhören «läuft der Film immer und immer wieder ab» und macht es den Betroffenen unsagbar schwer, darüber zu sprechen. Eine grosse Hürde sind auch die Schuldgefühle und das (unnötig) schlechte Gewissen. Viele wollen – auch wenn sie seelisch und körperlich noch so verletzt sind – die Täterin oder den Täter schützen. Die Opfer müssen schliesslich sowohl einen Freispruch wie auch eine Verurteilung des Täters verkraften können. Aus diesen Gründen empfiehlt es sich immer, vor einer Strafanzeige die Hilfe und Unterstützung einer spezialisierten Beratungs- oder einer Opferhilfestelle in Anspruch zu nehmen. Dort werden Betroffene und ihre Angehörigen über das Für und Wider einer Anzeige informiert und bei einem allfälligen Strafverfahren begleitet und unterstützt. ■

Die Spitze des Eisbergs

Innerhalb der Gruppe der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität kommen Verurteilungen wegen sexueller Handlungen mit Kindern am häufigsten vor. Im Jahre 2000 wurden 337 Personen wegen solcher Straftaten verurteilt. Das Urteil lautete in den meisten Fällen auf eine Freiheitsstrafe, in 75 Prozent der Fälle mit bedingtem Strafvollzug. Die Anzahl Verurteilungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Integrität ist zwischen 1984 und 1992, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des revidierten Sexualstrafrechts, ständig zurückgegangen. Ab 1992 weist sie wieder eine steigende Tendenz auf und scheint sich nun zu stabilisieren.

Die Aussagekraft der Statistik wird dadurch relativiert, dass nur aufgedeckte, strafrechtlich verzeigte Fälle erfasst werden. Über die tatsächliche Häufigkeit derartiger Verbrechen oder Vergehen kann sie nichts aussagen. Ob eine Straftat in die Urteilsstatistik Eingang findet, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Sichtbarkeit der Tat, Ermittlungstätigkeit von Polizei und Gerichten und nicht zuletzt Anzeigebereitschaft des Opfers bzw. der Bevölkerung. Die Anzeigebereitschaft ist im Falle des sexuellen Missbrauchs von Kindern niedriger als bei anderen Straftaten.